

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

184. Sitzung des Gemeinderats vom 1. April 2026

6035. 2025/613

Weisung vom 17.12.2025:

Elektrizitätswerk, Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision; Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, Teilrevision; Abschreibung einer Motion

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 5949 vom 11. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)
Abwesend: Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP) i. V. von Ursina Merkle (SP), Tom Cassee (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Patrick Tscherrig (SP), Dominik Waser (Grüne)
Minderheit: Referat: Stéphane Braune (FDP); Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung: Benedikt Gerth (Die Mitte), Christian Häberli (AL)



2 / 5

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 2a–2b

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 2a–2b.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 2a–2b.

Mehrheit: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP) i. V. von Ursina Merkle (SP), Tom Cassee (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Patrick Tscherrig (SP), Dominik Waser (Grüne)
Minderheit: Referat: Stéphane Braune (FDP); Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Sebastian Vogel (FDP)
Enthaltung: Benedikt Gerth (Die Mitte), Christian Häberli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Referat: Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Dr. Florian Blättler (SP) i. V. von Ursina Merkle (SP), Stéphane Braune (FDP), Tom Cassee (SP), Niyazi Erdem (SP), Sibylle Kauer (Grüne), Markus Merki (GLP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP), Dominik Waser (Grüne)
Enthaltung: Benedikt Gerth (Die Mitte), Christian Häberli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 (AS 732.312) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 17. Dezember 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026) totalrevidiert.



3 / 5

2 a. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele vom 5. Oktober 2022 (AS 732.360) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 17. Dezember 2025 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2026) teilrevidiert.

b. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und achtundzwanzig Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird als erledigt abgeschlossen.

AS 732.312

Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)

vom 1. April 2026

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. Dezember 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz³.

² Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.

B. Vergütungen

Vergütungs-
ansätze

Art. 2 Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt:

- a. Hochtarif (Montag bis Samstag, 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh;
- b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.

Pauschalen
für steckbare
Energieerzeu-
gungsanlagen

Art. 3 ¹ Die Vergütungen werden als Pauschalen festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die:

- a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung⁴ unterliegen; und

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 4179 vom 17. Dezember 2025.

³ vom 30. September 2016, SR 730.0.

⁴ vom 7. November 2001, SR 734.27.



- b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung⁵ verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).

² Die Pauschalen betragen für Leistungen von:

- a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–;
- b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.

Ablesung und
Abrechnung

Art. 4 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden periodisch, mindestens jedoch einmal pro Jahr, abgelesen und abgerechnet.

Auszahlung

Art. 5 ¹ Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt:

- a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;
- b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres.

² Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.

³ Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz⁶ mehrwertsteuerpflichtig ist.

C. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 6 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014⁷ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) wird wie folgt geändert:

Leistungen

Art. 2 Abs. 1 unverändert.

² Die Stadt fördert Solarstrom.

E. Förderung von Solarstrom

Marginalie zu Art. 26:

Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse

Übrige Solar-
stromanlagen

Art. 26a Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom:

⁵ vom 14. März 2008, SR 734.71.

⁶ vom 12. Juni 2009, SR 641.20.

⁷ AS 732.312



5 / 5

- a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und
- b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 Energiegesetz¹ genutzt wird.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 8. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 8. Juni 2026)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ vom 30. September 2016, SR 730.0.